

Gemeinde Dobel

Kreis Calw

SATZUNG

zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ in Dobel

Aufgrund § 162 Abs. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dobel in seiner Sitzung am 22.10.2024 folgende Satzung zur Aufhebung für einen Teilbereich der am 20.10.2009 (rechtsverbindlich seit 28.10.2009) beschlossenen Satzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

In der Gemeinde Dobel wird für den im Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH vom 11.10.2024 dargestellten Teilbereich des städtebaulichen Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ die Sanierungssatzung aufgehoben.

Es handelt sich um die Flurstücke 446/1, 446/2, 446/7, 446/6, 447, 34, 20/11, 20/10, 20/16, 17, 440/18 (Teilfläche), 440/7 (Teilfläche), 439/2, 441/1, 442/3, 23, 387, 6/6, 6/7, 6/5, 6/4, 6/1, 6/2, 14 (Teilfläche), 15/4, 15/5, 16/1, 15/9, 16/4, 15/39, 15/15, 16/3, 282 (Teilfläche), 276 (Teilfläche), 275/2, 440/10 (Teilfläche), Teilfläche der Bad Herrenalber Straße, Teilfläche der Hauptstraße

Der Lageplan vom 21.08.2024, gefertigt von der KE im Maßstab 1: 2.500 ist Bestandteil dieser Satzung. Der Bekanntmachung der Satzung wird zur Übersicht eine Verkleinerung des Lageplans beigefügt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dobel, den 25.10.2024



Christoph Schaack
Bürgermeister



Hinweise zur Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung innerhalb der Frist geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.